

Statuten des VEREINS ROLLON AUSTRIA

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung RollOn Austria – Wir sind behindert. Er hat seinen Sitz in Innsbruck, Tirol und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich mit dem Schwerpunkt auf Tirol und Salzburg. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Im Besonderen bezweckt der Verein die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sowie Formulierung der Anliegen und Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen unter besonderer Rücksichtnahme auf die Würde und den Lebenswert dieser Menschen.
- b. Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit, in der Erweiterung des Verständnisses und der Akzeptanz sowie in der Sicherung des Lebenswertes von Menschen mit Behinderungen. Die besondere Lebenssituation dieser Menschen soll der Öffentlichkeit vermittelt und sichtbar gemacht werden.
- c. Herstellen und Pflege von Kontakten mit anderen Vereinigungen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten und Zusammenarbeit mit diesen.
- d. Kontaktaufnahme und Pflege der Beziehungen zu öffentlichen Stellen, um Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen zu erreichen.
- e. Unterstützung von und Mitarbeit an Projekten im Bereich der Behindertenbetreuung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a. Medienarbeit (Print und TV)
- b. Veranstaltungen
- c. Website
- d. Herstellen und Pflege von Kontakten mit anderen Vereinigungen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten und Zusammenarbeit mit diesen.
- e. Kontaktaufnahme und Pflege der Beziehungen zu öffentlichen Stellen, um Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen zu erreichen.
- f. Unterstützung von und Mitarbeit an Projekten im Bereich der Behindertenbetreuung
- g. Beratungsstelle
- h. Geld- und Sachspenden an hilfsbedürftige Menschen mit Behinderungen
- i. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Arbeitsplatzsuche.

(2) Als materielle Mittel dienen:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe
- b. Zuwendungen wie insbesondere dem Verein zufallende Unterstützungsbeiträge, Stiftungen, Erbschaften, Sammlungen und Legate
- c. Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins
- d. Subventionen

- e. Sponsor- und Werbeeinnahmen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen und Vereinspublikationen
- f. Erlöse aus der Vermögensverwaltung

(3) Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, für die Interessen von Menschen mit Behinderungen einzutreten und den jährlichen Mitgliedsbeitrag einzuzahlen.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Arbeit des Vereins „RollOn Austria“ zu unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Bei jeder Vorstandssitzung steht es dem Vereinsvorstand frei, über die Aufnahmeanträge potentieller neuer Mitglieder zu entscheiden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - a. Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht (passives Wahlrecht gilt nur für natürliche Personen)
 - b. Recht, an den Vorstand und die Generalversammlung Anträge zu stellen
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a. Den Zielen des Vereins zu dienen
 - b. Die Vereinsstatuten zu befolgen
 - c. Die vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann, nach Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Verein, am Ende des Vereinsjahres austreten. Die schriftliche Austrittserklärung hat mindestens ein Monat vor dem Ende des Vereinsjahres der Vereinsobfrau/dem -obmann zuzugehen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird von der Obfrau/dem Obmann mit sofortiger Wirkung, unabhängig von den Vorstandssitzungen, ausgesprochen, wenn das betreffende Mitglied durch sein Verhalten das Vereinsleben trotz Ermahnung stört oder das Ansehen des Vereins nach außen verletzt, und schließlich, wenn das betreffende Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit Setzung der Nachfrist von 1 Monat mit mindestens zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen in Verzug gerät.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (gleichzeitig Rechnungsjahr) ist ident mit dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung (§ 10 und § 11)
- b. Der Vorstand (§ 12 und § 13)
- c. Die (zwei) Rechnungsprüfer (§ 14)
- d. Das Schiedsgericht (§ 15)

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Deren Einberufung obliegt der Obfrau/dem Obmann. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG)binnen vier Wochen statt.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ist an alle Mitglieder spätestens acht Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich, mittels Postaussendung oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse) zu übermitteln. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs 1 und Abs 2 lit. a-c) oder durch einen Rechnungsprüfer (Abs 2 lit. d).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen:

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie der beiden Rechnungsprüfer, jeweils für die Dauer zweier aufeinander folgender Vereinsjahre.
- (2) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder sowie der Jahresrechnung und deren Genehmigung mit Entlastung der Vereinsorgane.
- (3) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Beitragsleistungen der Mitglieder.
- (4) Die Prüfung und Entscheidung jeder Frage, die das Vereinsleben betrifft, soweit sie nicht ausdrücklich laut diesen Statuten der Kompetenz eines anderen Vereinsorganes vorbehalten ist.
- (5) Die Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich aus Obfrau/Obmann, Schriftführer/Schriftführerin und Kassier/Kassierin. Für jedes dieser Mitglieder kann von der Mitgliederversammlung je einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt werden. Im Falle einer Verhinderung können sich die Vorstandsmitglieder wechselseitig vertreten bzw. Dritte bevollmächtigen, wozu die Vorlage einer schriftlichen Spezialvollmacht notwendig ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und auf 2 Jahre bestellt. Die Wahl der Obfrau/des Obmannes und aller anderen Vorstandsmitglieder erfolgt mündlich. Gewählt ist, wer zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl, die unter den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben, durchzuführen ist. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Wenn die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist, ist nach dem Zuwarten einer halben Stunde die Beschlussfähigkeit des Vorstandes gegeben, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau/des Obmanns den Ausschlag.

- (4) Außer durch den Tod bzw. Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Obfrau/den Obmann zu richten. Die Obfrau/der Obmann hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Vertretung nach außen und die Leitung obliegt der Obfrau/dem Obmann. Die Aufgaben, Wirkungsbereich und Pflichten sowohl des Vorstandes als auch der Obfrau/des Obmannes sind gemäß der Geschäftsverteilung in der Geschäftsordnung geregelt.

Abschließende Aufzählung der Aufgaben des Leitungsorganes im Rahmen der Gesamtgeschäftsführung (Obfrau/Obmann, Kassier/in und Schriftführer/in)

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresbudgets
- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten
- d) Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat

Vor der Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen, deren wirtschaftliche Auswirkungen einen Gegenwert von EURO 1.000,00 übersteigt, hat die Obfrau/der Obmann die Zustimmung des Kassiers/der Kassierin einzuholen und dies in nachvollziehbarerweise zu dokumentieren. In Kassa-Angelegenheiten sind die Obfrau/der Obmann und der Kassier/die Kassierin gemeinsam zeichnungsberechtigt ("Vier-Augen-Prinzip"). In allen anderen Belangen ist die Obfrau/der Obmann allein zeichnungsberechtigt.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie können sich bei der Obfrau/dem Obmann und Kassier/in jederzeit - nach Voranmeldung - zu Kontrollen hinsichtlich der Gebarung des Vereins einfinden.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Jeder der Streitteile hat der Obfrau/dem Obmann innerhalb einer von dieser(m) zu bestimmenden Frist einen Schiedsrichter, der Mitglied des Vereins sein muss, zu benennen. Die beiden benannten Schiedsrichter haben aus den restlichen Vereinsmitgliedern einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu bestimmen. Falls sie sich auf einen solchen nicht einigen können, bestimmt diesen die Obfrau/der Obmann. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig.

§ 16 (Freiwillige) Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des begünstigten Zweckes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung, bei der zwingend mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss, beschlossen werden. Wird dieses Anwesenheitserfordernis nicht erreicht, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung durchzuführen, die dann jedenfalls beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins, verbunden mit der Bestellung von mindestens zwei Liquidatoren und der Beschlussfassung über die Verwendung eines nach durchgeführter Liquidation allenfalls verbleibenden Aktivums, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das slw Soziale Dienste der Kapuziner (slw), derzeit Mailsweg 2, 6094 Axams zur Verwendung für die Erhaltung und den Betrieb seiner Einrichtungen. Sollte das slw im Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht (mehr) die Voraussetzungen der §§ 34ff BAO zum Erlangen der steuerlichen Begünstigung haben und nicht (mehr) in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen gemäß § 4a EStG aufscheinen, ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine andere Institution zu übertragen, die nachweislich die Bedingungen der §§ 34ff BAO zum Erlangen der steuerlichen Begünstigung erfüllt und möglichst gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein „RollOn Austria“ verfolgt.

Stand: 6.7.2020 (Beschluss der ordentlichen Generalversammlung von diesem Tage)